

Übersicht zum Genehmigungsverfahren des  
Bebauungsplanes

*"Ortsmitte" Hofstund*

1.) Plan aufstellung

Der Gemeinderat hat  
gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Auf-  
stellung des oben näher bezeich-  
neten Bebauungsplanes beschlossen

am 29. MRZ 1971



( Gemeinde ) - ( Bürgerm.-Amt )

2.) Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat zur Sicherung  
der Planung gemäß § 14 BBauG für das  
Planungsgebiet Veränderungssperre zu  
erlassen.

Die Veränderungssperre ist

am .....

inkraftgetreten.

( Gemeinde ) - ( Bürgerm.-Amt )

3.) Bekanntmachung

Die Offenlegung des Bebauungsplanes  
wurde  
entsprechend § 2 Abs. 6 BBauG orts-  
üblich bekanntgemacht.

am 3. MAI 1971



( Gemeinde ) - ( Bürgerm.-Amt )

4.) Offenlegung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2  
Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

vom 21. MAI 1971

bis 21. JUNI 1971



( Gemeinde ) - ( Bürgerm.-Amt )

5.) S a t z u n g

Der Gemeinderat hat  
den Bebauungsplan gemäß § 10  
BBauG i.V.m. § 4 der Gemeinde-  
verordnung (GO) als Satzung  
beschlossen.



23. JUNI 1971

*[Handwritten signature]*

.....  
( Gemeinde ) - ( Bürgerm.-Amt )

6.) G e n e h m i g u n g

Der Bebauungsplan wurde  
gemäß § 11 BBauG genehmigt.

am .....

.....  
( Landratsamt )

7.) R e c h t s k r a f t

Der Bebauungsplan hat nach orts-  
üblicher Bekanntmachung gemäß  
§ 12 BBauG öffentlich ausgelegen.

*am 20. September 1974*

von *23. September 1974* .....

bis *30. September 1974* .....

Hofsgrund

*[Handwritten signature]*

.....  
( Gemeinde ) - ( Bürgerm. - Amt )

S A T Z U N G

der Gemeinde Hofsgrund über den Bebauungsplan "O r t s m i t t e"

Der Gemeinderat hat am .....<sup>23. JUNI 1971</sup>..... den Bebauungsplan "Ortsmitte"-nach Maßgabe und unter Zugrundelegung nachstehender Rechtsgrundlagen als Satzung beschlossen:

§§ 1,2 und 8, 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341);

§§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237);

§§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlzVO) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21);

§ 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108);

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129).

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan und der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.

§ 2 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

Bebauungsplan mit Bebauungsvorschriften.

Beigefügt sind:

1.) Begründung vom .....

2.) Übersichtsplan M.= 1:5000 vom .....

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Hofsgrund

23. JUNI 1971

....., den .....

Gemeinde Hofsgrund - Der Bürgermeister: .....

B E G R Ü N D U N G zum Bebauungsplan "Ortszentrum" der Gemeinde  
Hofsgrund

I A l l g e m e i n e s

Mit der ständig zunehmenden Wintersport-erholung im Schauinslandgebiet sieht sich die Gemeinde Hofsgrund verpflichtet, ausreichende Verkehrsanlagen zu schaffen und das für die Einrichtungen des Fremdenverkehrs, den Gemeindebedarf sowie die Zunahme der Bevölkerung nötige Baugelände auszuweisen. Hierbei ist beabsichtigt, im Interesse des Landschaftsschutzes und einer wirtschaftlichen Erschließung ein Ortszentrum zu bilden und die Bebauung zu konzentrieren.

Der Bebauungsplan ist konform mit dem Flächennutzungsplanentwurf aufgestellt.

Unter Berücksichtigung der künftigen baulichen Entwicklung wäre es nicht möglich, den vorhandenen Bebauungsplan "Lochmatten-Brenden" in allen Bestandteilen zu übernehmen.

Der Bebauungsplan "Lochmatten-Brenden" ist in das neue Planungsgebiet einbezogen und wird dadurch hinfällig.

II V e r k e h r s a n l a g e n

Wesentlicher Bestandteil der Planung ist die Herstellung öffentlicher Parkflächen und verkehrssicherer Straßen. Nach der Topographie läßt sich eine befriedigende Lösung nur durch die vorgesehene Verlegung und Begradigung der Landesstraße Nr. 126 c erreichen.

Um jedoch die öffentlichen Verkehrsanlagen im Winter nutzbar zu halten, ist es notwendig, geeignete Grünflächen zur Schneeablagerung vorzusehen.

### III Private Bauflächen

Das ausgewiesene Wohn- und Mischbau- land soll der einheimischen bzw. zuwandernden Bevölkerung für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen und die Errichtung dringend erforderlicher Gaststätten und Pensionen ermöglichen.

### IV Öffentliche Bauflächen

Um den Ansprüchen des Fremdenverkehrs Rechnung zu tragen, obliegt der Gemeinde die Verpflichtung, öffentliche Bedarfsflächen für den Bau eines Kindergartens, eines Hallenbades und einer Tagungsstätte vorzusehen. Außerdem ist die Unterbringung der Feuerwehr und Schneeräumgeräte erforderlich.

### V Öffentl. Grünflächen

Zur weitgehendsten Schonung der geschützten Landschaft sind die markanten Geländeteile innerhalb des Planungsgebietes als öffentliche Grünflächen ausgewiesen und sollen unter dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege von der Gemeinde unterhalten werden.

### VI Zahl der Vollgeschosse

Die im Bebauungsplan als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse schließt die aufgrund der Ortsbausatzung möglichen bzw. erforderlichen anrechenbaren Dachgeschosse mit ein. Bei voller Ausnutzung der zulässigen Geschoszahl ist das letzte Geschos nur als anrechenbares Dachgeschos zulässig. Mit

der ausnahmsweisen Zulassung eines anrechenbaren Untergeschosses sollen bei sehr steiler Hanglage verunstaltende Geländeänderungen abgewendet werden.

#### VII E r s c h l i e ß u n g

Innerhalb der nächsten 5 Jahre wird von der Gemeinde die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage errichtet. Trinkwasser ist in ausreichendem Maße vorhanden.

#### VIII K o s t e n

10 v. H. der Kosten für Erschließungsbeiträge können von der Gemeinde aufgebracht werden. Die Gemeinschaftskläranlage und die Verlegung der Landstraße Nr. 126 c läßt sich jedoch nur mit angemessener Kostenbeteiligung durch das Land Baden-Württemberg verwirklichen.

#### IX B o d e n o r d n u n g

Als bodenordnende Maßnahme ist ein Meßbriefverfahren auf der Grundlage des Bebauungsplanes beabsichtigt.



29. MRZ. 1971

